

Regelungsabrede

zwischen

.....

vertreten durch ihre Geschäftsführung

- im Folgenden Arbeitgeber –

und

dem Betriebsrat der

vertreten durch die Betriebsratsvorsitzend/e

- im Folgenden Betriebsrat –

Präambel

Die derzeitige Corona-Pandemie hat eine Ausnahmesituation für das Unternehmen / den Betrieb, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie für den Betriebsrat geschaffen. Versammlungen, Sitzungen usw. sollen nach Möglichkeit nicht stattfinden oder sind bereits durch behördliche Anordnungen untersagt. Reisen sind auf das Unumgängliche beschränkt. Diese Einschränkungen sollen vor allem die Ausbreitung des Corona Virus verzögern. Betriebsräte können deshalb aus mehreren Gründen keine Beschlüsse fassen, die den formellen Anforderungen des BetrVG entsprechen.

Die Parteien gehen übereinstimmend davon aus, dass Betriebsratsbeschlüsse, die im Rahmen von Video-/Telefonkonferenzen gefasst werden, nach derzeitiger Rechtslage nicht zulässig und damit unwirksam sind.

Um in dieser Ausnahmesituation gleichwohl handlungsfähig zu bleiben, wird zwischen den Parteien Folgendes vereinbart:

§ 1 Sitzungen und Beschlüsse des Betriebsrats

1. Betriebsratssitzungen sind grundsätzlich als Präsenzsitzungen durchzuführen.
2. Der Betriebsrat kann eine Sitzung nur dann im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz (virtuelle Sitzung) durchführen, wenn eine Präsenzsitzung wegen der Corona-Lage und der in diesem Zusammenhang erlassenen behördlichen Maßnahmen (nach dem IfSG oder anderen landesrechtlicher Rechtsverordnungen im Katastrophenfall) nicht möglich ist.

3. Zu Beginn der virtuellen Sitzung muss jeder Teilnehmer in Textform (E-Mail) erklären,
 - a. dass er sich während der gesamten virtuellen Sitzung alleine in einem nichtöffentlichen Raum befindet und
 - b. dass er rechtsverbindlich und unwiderruflich auf den Einwand verzichtet, dass die Beschlüsse, die in dieser virtuellen Sitzung gefasst werden, formal unwirksam sind, sofern die formalen Bestimmungen dieser Regelungsabrede eingehalten wurden. Dieser Verzicht erfasst auch die gerichtliche oder außergerichtliche Überprüfung der formalen Ordnungsmäßigkeit.
4. Sofern nicht-Betriebsratsmitglieder (z.B. Gewerkschaftssekretäre, externe Sachverständige nach § 80 Abs. 3 BetrVG) an einer virtuellen Sitzung teilnehmen sollen, müssen zuvor alle Teilnehmer der Sitzung ihr Einverständnis hierzu in Textform erklären. Diese Erklärungen müssen in das Protokoll der Sitzung an erster Stelle aufgenommen und als Anlage beigefügt werden.
5. Der Betriebsrat kann in der virtuellen Sitzung nur dann Beschlüsse fassen, wenn die jeweils zu beschließende Angelegenheit dringenden ist und nicht auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden kann. Das sind insbesondere Maßnahmen nach §§ 99, 100 BetrVG. Vor einer Beschlussfassung muss sichergestellt und protokolliert werden, dass während der Beschlussfassung keine Nicht-Betriebsratsmitglieder an der virtuellen Sitzung teilnehmen.
6. Die Beschlussfassung in der virtuellen Sitzung erfolgt durch Handzeichen oder durch mündliche Zustimmung/Ablehnung. Zusätzlich müssen die einzelnen stimmberechtigten Betriebsräte ihr Votum auch in Textform abgeben. Diese sind dem Protokoll hinzuzufügen.
7. Der Arbeitgeber ist verpflichtet dem Betriebsrat und seinen Ausschüssen die notwendige technische Infrastruktur, die eine mit dem Datenschutz konforme Kommunikation sicherstellt, nebst erforderlicher technischer Anleitung zur Verfügung zu stellen.
8. Bild- und Tonaufzeichnungen von der virtuellen Sitzung dürfen weder erstellt, noch gespeichert werden. Während der virtuellen Sitzung muss die Wahrung des Datenschutzes und der Persönlichkeitsrechte der Teilnehmer stets gewährleistet sein.
9. Alle Beschlüsse, die abweichend von den formellen Voraussetzungen des BetrVG und während der Laufzeit dieser Regelungsabrede beschlossen wurden, müssen unverzüglich und den Regelungen des BetrVG entsprechend nachgeholt werden, sobald die Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 2 dieser Regelungsabrede einer Präsenzsitzung nicht mehr entgegenstehen (Bestätigungsbeschluss).

§ 2 Gerichtliche Auseinandersetzungen, Wirksamkeit von Beschlüssen

1. Der Arbeitgeber erklärt mit dieser Regelungsabrede rechtsverbindlich und unwiderruflich, dass er die formelle Wirksamkeit von Beschlüssen, die in virtuellen Sitzungen gemäß den Bestimmungen dieser Regelungsabrede gefasst wurden, weder gerichtlich noch außergerichtlich anzweifeln oder überprüfen lassen wird.
2. Bei Parteien sind sich einig, dass diese Regelungsabrede nur auf Grund der aktuellen Corona-Krise getroffen wird. Sie ist nur dann anwendbar, wenn Präsenzsitzungen nicht stattfinden können, weil die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 der Regelungsabrede erfüllt sind. Nach Beendigung der Corona-Krise wird der Arbeitgeber nicht darauf drängen, dass der Betriebsrat weiterhin virtuelle Sitzungen durchführt.

§ 3 Laufzeit

1. Diese Regelungsabrede tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Sie endet sobald behördliche Anordnungen, die aufgrund der Corona-Krise getroffen werden und die Präsenzsitzungen des Betriebsrats entgegenstehen, jedoch spätestens am XX.XX.XXXX (*Vorschlag: derzeit nicht länger als bis zum 31.5.2020*). Sollte aufgrund vorstehend genannter behördlicher Anordnungen eine Verlängerung der Regelungsabrede über dieses Datum hinaus notwendig sein, werden die Parteien rechtzeitig Verhandlungen über eine entsprechende Verlängerung aufnehmen.
2. Diese Regelungsabrede entfaltet keine Nachwirkung.

....., den

Unternehmen.....

Betriebsrat der.....